

Anschrift des Trägers

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
48133 Münster

Antrag auf Zulassung eines Einsatzes als profilrelevante Kraft nach § 14 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) im Rahmen der Erprobung des Modells „ProKi – Profilrelevante Kräfte stärken Kitas“ (ProKi) nach § 53 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) bis zum 30. September 2028

1. Antragsteller

Trägername/Anschrift

Auskunft erteilt

Telefon (bitte für Korrespondenz angeben).

E-Mail (bitte für Korrespondenz angeben).

Fax.

Es wird beantragt, eine Ausnahme für den Einsatz folgender Person als profilrelevante Kraft auf Fachkraftstunden für die Zeit vom _____ bis zum _____ **in unten genannter Kindertageseinrichtung zuzulassen:**

2. Person:

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

3. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Einsatzort)

Name/Anschrift .

LWL-Aktenzeichen .

(ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)

geplante Tätigkeitsaufnahme der o.g. Person am: .

Anlagen:

- Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme)
- Einvernehmen der koordinierenden Stelle AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V.
- Nachweis der konzeptionellen Einbindung der profilrelevanten Kraft in das spezifische Profil der jeweiligen Einrichtung (Vgl. §14 Abs. 2 Nr. 2 PersVO.)

- Darstellung und Beschreibung der beruflichen Qualifikation, der Kompetenz und des Aufgabenzuschnittes der profilrelevanten Kräfte in der pädagogischen Konzeption des jeweiligen Trägers (Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 PersVO):
- Sicherstellung der pädagogischen Anleitung der profilrelevanten Kräfte zur Gewährleistung einer gelungenen multiprofessionellen Zusammenstellung durch den Träger. (Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 4 PersVO)
- Nachweis über eine Qualifikation mit dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) oder wenn es sich um einen im Ausland erworbenen Abschluss handelt: Nachweis über eine entsprechende Feststellung in einem formal beruflichen Anerkennungsverfahren durch die zuständige Stelle

Bestätigung der vorliegenden Voraussetzungen:

- Ich bestätige, dass alle profilrelevanten Kräfte mit maximal 20 Prozent der ausgewiesenen Mindestpersonalkraftstunden in der Einrichtung eingesetzt werden.

Eine abschließende Bearbeitung und Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen hier vorliegen.

Fehlende Unterlagen sind schnellstmöglich unaufgefordert nachzureichen.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Es wird bestätigt, dass die in diesem Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutz (bitte nachfolgende Punkte durch Ankreuzen bestätigen, da eine Prüfung des Antrags andernfalls nicht möglich ist)

- Die unter Nummer 2.) genannte Person wurde durch den Träger gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an das LWL- Landesjugendamt Westfalen informiert.
- Ich habe die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Datenschutzerklärung:

Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu prüfen. § 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen über die erforderlichen Qualifikationen, der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen.

Hinsichtlich der Qualifikation und des Personalschlüssels von Kindertageseinrichtungen hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 6. Dezember 2024 erlassen. Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes zum Personaleinsatz. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LWL-Landesjugendamt Westfalen die in der Personalverordnung beschriebenen Voraussetzungen prüfen kann. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die Daten verarbeitet.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch den LWL ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2, 3 EU-Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. §§ 45, 47, 49 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz i.V.m. § 10 Abs. 2 PersVO.

Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Leitung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung und die Referatsleitung der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung. Die Daten werden von den zuständigen Fachberatungen Personalprüfung, Aufsicht und ggf. weiteren für die Personalprüfung zuständigen Mitarbeitenden beim LWL Landesjugendamt verarbeitet.

Für datenschutzrechtliche Fragen ist Ansprechperson für das LWL-Landesjugendamt Westfalen der Datenschutzbeauftragte des Landschaftsverbandes Westfalen, Datenschutzbeauftragter der LWL-Hauptverwaltung, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Datenschutzbeauftragte, 48133 Münster, 0251 591 – 3336, datenschutz@lwl.org

*Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI). Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, 0211 38424-0, poststelle@ldi.nrw.de
Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen, die den Datenschutz betreffen.*

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Prüfung des Personaleinsatzes erforderlich ist, bzw. diese Daten aus Dokumentationsgründen seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen im Rahmen einer ordnungsgemäßigen Aktenführung gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung regelmäßig 10 Jahre, bzw. maximal 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers